

Hauptsatzung der Gemeinde Zernien

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Zernien.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elbtalaue.

§ 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das in Form und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel entspricht.

§ 3 Aufgaben

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben orientiert sich die Gemeinde an den Grundsätzen einer nachhaltigen ökologischen und sozialgerechten Entwicklung (Agenda 21).

§ 4 Wertgrenzen

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Festlegung privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt. Bei einem Aufkommen von 3.001 bis 10.000 Euro beschließt der Verwaltungsausschuss. Sofern das jährliche Aufkommen 3.000 Euro nicht übersteigt, handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über diese entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt; bei einem Vermögenswert von 3.001 bis 10.000 Euro beschließt der Verwaltungsausschuss, bei einem Vermögenswert bis einschließlich 3.000 Euro beschließt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (3) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Bei einem Vermögenswert von 3.001 bis 10.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Bei einem Vermögenswert bis 3.000 Euro entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (4) Der Beschlussfassung des Rates unterliegen Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert von 3.001 bis 10.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss, bei einem Vermögenswert bis 3.000 Euro die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (5) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Bei einem Vermögenswert von 3.001 bis 10.000 Euro beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt. Rechtsgeschäfte bis einschließlich 3.000 Euro sind solche der laufenden Verwaltung. Über diese Verträge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt. Bei Verträgen der Gemeinde mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister tritt an ihre bzw. seine Stelle der Verwaltungsausschuss.

§ 5 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Rates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Den im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen ist während der Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben Gelegenheit, Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Für Einwohnerversammlungen gilt § 63 NKomVG entsprechend.

- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet Eingaben sowohl an das zuständige Kollegialorgan als auch an die zuständige Stelle in der Verwaltung weiter
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob eine Unterrichtung des Rates notwendig ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (3) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Ratsmitglieder über die Art der Erledigung.

§ 7 Bekanntmachungen

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.02.1998 außer Kraft.

Die vorherstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 06.01.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.2017 wieder.